

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 4311

des Abgeordneten Carsten Preuß (Fraktion DIE LINKE)

Drucksache 6/10622

Mögliche Ablagerung von Eisenhydroxidschlämmen im Meuroer See

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Wirtschaft und Energie die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen des Fragestellers: Infolge des jahrzehntelangen Braunkohleabbaus in der Lausitz kommt es zum Eintrag von Eisenfrachten, die zu den bekannten Verockerungserscheinungen der Fließgewässer und Verschlammungen der Gewässersohlen führen. In den verockerten Fließgewässern ist eine Beräumung der eisenhaltigen Sedimente unerlässlich, um eine Verschlechterung des Gewässerzustandes zu verhindern. Für den Schutz der Spree und der umliegenden Gewässer vor der Belastung durch Eisenocker wurde ein entsprechendes Barrierekonzept entwickelt. Dieses Konzept kann nur umgesetzt werden, wenn die Entsorgung des Eisenhydroxidsedimente (EHS) gesichert ist.

Frage 1: Das EHS-Konzept der LMBV stammt von 2014. Ist eine Aktualisierung vorgesehen, wenn ja wann?

zu Frage 1: Am Thema wird kontinuierlich gearbeitet, ohne dass das Papier fortgeschrieben wird. Die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) informiert dazu auf ihrer Internetseite, z. B. unter <https://www.lmbv.de/index.php/fachkonferenz-2018.html>, Punkt 7. Die Fortschreibung wird erfolgen, wenn es konkrete Lösungswege gibt.

Frage 2: Welche Varianten der Entsorgung der Eisenhydroxidsedimente wurden geprüft? Mit welchen Ergebnissen?

zu Frage 2: Es wurden verschiedene Möglichkeiten untersucht (siehe <https://www.lmbv.de/index.php/fachkonferenz-2018.html>, Punkt 7). Die Verwertungsmöglichkeit hängt stark von der stofflichen Zusammensetzung des Eisenhydroxidschlammes (EHS) ab.

Frage 3: Welche Jahresmengen an EHS fallen an? Bitte getrennt nach Herkunft aus Fließgewässern, aus Absetzanlagen, aus Wasserbehandlungsanlagen aus Flusswasser, aus Wasserbehandlungsanlagen aus Grundwasser und aus der chemischen In-Lake-Wasserbehandlung angeben.

zu Frage 3: Der geschätzte gesamte EHS-Anfall der LMBV liegt aktuell bei ca. 70.000 t/a (ohne Vorsperre Bühlow). Davon sind ca. 10.000 t/a saure Schwertmannitschlämme. Eine weitere Untersetzung der EHS-Zahlen nach den in der Frage angesprochenen Fallgruppen ist ohne erheblichen Arbeitsaufwand nicht möglich.

Frage 4: Ist der Meuroer See immer noch als möglicher Deponiestandort in der Prüfung?

Frage 6: Wie verhält sich der Naturschutzfonds als Eigentümer zu den Plänen, den See als Deponie zu nutzen?

zu den Fragen 4 und 6: Der Meuroer See war noch nie als Deponiestandort in der Planung.

Frage 5: Wie groß sind die jährlichen Mengen an Eisenockerschlämm, die in den Meuroer See entsorgt werden sollen? Mit welcher Fracht an anderen Stoffen (Arsen, Schwermetallen usw.) wird gerechnet? Welche der in Frage 3 benannten EH-Schlämme sind für die Deponierung im Meuroer See überhaupt geeignet?

zu Frage 5: In den Betrachtungen der LMBV wird von einer einzuspülenden Jahresmenge von ca. 39.000 t EHS aus Fließgewässern und naturräumlichen Wasserbehandlungsanlagen ausgegangen. Die zum Einspülen erlaubte Menge an EHS und damit die Fracht an Schwermetallen und anderen Stoffen hängt davon ab, welche Vorgaben im noch zu führenden Genehmigungsverfahren bei einer möglichen Einspülung festgelegt werden.

Frage 7: Mit welcher Zielstellung hat der Naturschutzfonds den See seinerzeit in sein Eigentum übernommen und kann bei einer EHS-Deponierung die Zielstellung gewährleistet werden?

zu Frage 7: Die Gebietsbeschreibung und die Ziele der Stiftung sind über folgende Links ersichtlich:

<https://www.naturschutzfonds.de/natur-schuetzen/stiftungsflaechen/nach-landkreisen/oberspreewald-lausitz/bergbaufolgelandschaft-meuro-gebiet-westmarkscheide/>

und

<https://www.naturschutzfonds.de/natur-schuetzen/stiftungsflaechen/nach-landkreisen/oberspreewald-lausitz/bergbaufolgelandschaft-meuro-bereich-ilseweiher/>

Neben den darin genannten Zielen soll auch ein Biotopverbund zwischen den an den ehemaligen Tagebau angrenzenden Flächen mit der Bergbaufolgelandschaft erreicht werden. Als naturschutzfachliche Zielstellung sind folgende Aspekte ausgewiesen:

- Ausgrenzung und Entwicklung einer Vorrangfläche für den Naturschutz
- Erhalt und Schaffung von wärmebegünstigten Rohbodenarealen
- Erhalt und Sicherung der verbliebenen Schächte als potentielles Fledermaushabitat
- Schaffung der Voraussetzung für Stillwasserröhrichte
- Förderung von Trocken-/Halbtrockenrasengesellschaften
- Förderung eines Waldmantels im Grenzbereich
- Möglichkeiten der Naturbeobachtung und der stillen Erholung sind zu entwickeln

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verweisen.

Frage 8: Welche Mittel und ggf. in welcher Höhe wurden Mittel eingesetzt, um den Meuroer See vom Naturschutzfonds betreuen zu lassen? Wurde Mittel von der LMBV eingesetzt für die Rekultivierung des Geländes?

zu Frage 8: Die Flächen um den künftigen Meuroer See inklusive des Sees wurden an die Stiftung Naturschutzfonds verkauft. Es erfolgt bisher keine Betreuung des künftigen Sees durch die Stiftung. Beim Verkauf wurde abgesichert, dass die LMBV die notwendigen Sanierungsarbeiten durchführen kann und muss. Im Übrigen ist der See noch lange nicht hergestellt. Der Wasserstand befindet sich gegenwärtig ca. 20 m unter dem geplanten Endwasserstand.

Frage 9: Falls es zur Nutzung des Meuroer Sees kommt, welcher Ausgleich ist dafür vorgesehen?

zu Frage 9: Über einen Ausgleich wird im erforderlichen Genehmigungsverfahren entschieden.

Frage 10: Die LMBV erklärte, dass es für den Meuroer See, noch einen „hohen Sanierungsaufwand“ bis zum Jahr 2025 geben wird. Wie untersetzt sich der Sanierungsaufwand im Einzelnen? Hat die künftige Nutzung Auswirkungen auf den Sanierungsaufwand? Wie verändert sich der Sanierungsaufwand, wenn der See zur EHS-Deponierung genutzt werden soll?

zu Frage 10: Die Aussage der LMBV betrifft die Sicherung der gekippten Böschungen und der Abflachung dieser und auch der gewachsenen Böschungen sowie die Gewässerherstellung. Nach derzeitigem Kenntnisstand erhöht sich der Sanierungsaufwand durch das Einspülen von EHS nicht.

Frage 11: Nach einem Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes müsste die Einleitung von EHS über eine wasserrechtliche Erlaubnis oder im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens zugelassen werden. Hat die LMBV bzw. die Landesregierung schon entschieden welches Genehmigungsverfahren für die Deponierung von EHS im Meuroer See erforderlich ist?

zu Frage 11: Die Entscheidung des Genehmigungsverfahrens trifft das LBGR als verfahrensführende Behörde. Auf der Grundlage des gegenwärtigen Kenntnisstandes geht das LBGR davon aus, dass ein obligatorisches Rahmenbetriebsplanverfahren (bergrechtliches Planfeststellungsverfahren) zu führen ist. In diesem Verfahren werden weitere Genehmigungen/Erlaubnisse integriert.

Frage 12: Ist die Deponierung von EHS im Meuroer See aus Sicht der Landesregierung mit der EU-Wasserrahmenrichtlinie vereinbar?

zu Frage 12: Zum Umgang mit EHS in Zusammenhang mit dem Meuroer See wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen. Im Fall eines Einspülens von EHS sind Sachverhalte der EU-Wasserrahmenrichtlinie neben vielen weiteren Kriterien im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Frage 13: Die Schlämme in Fließgewässern und in naturräumlichen Wasserbehandlungsanlagen sind mit natürlichen organischen Stoffen vermengt. Welche Restriktionen ergeben sich bei der Suche nach Entsorgungswegen für diese organikhaltigen Schlämme?

zu Frage 13: Dieses Thema wird gegenwärtig durch die LMBV untersucht. Anforderungen dazu ergeben sich z. B. aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz, der Deponieverordnung oder dem Bundesbodenschutzgesetz.

Frage 14: Die bisherigen Untersuchungen zeigten, dass die anfallenden EHS beträchtlich unterschiedliche chemische Zusammensetzungen aufweisen. Wie wirkt sich das im Einzelnen auf die möglichen Entsorgungswege aus? Welche chemischen Eigenschaften müsste der EHS besitzen, damit er aus Sicht der Landesregierung im Meuroer See umweltverträglich entsorgt werden könnte?

zu Frage 14: Zum ersten Teil der Frage wird auf die Beantwortung der Frage 13 verwiesen. Kriterium für ein Einspülen von EHS in ein Gewässer ist, dass gemäß § 12 Wasserhaushaltsgesetz keine schädlichen, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbaren oder nicht ausgleichbaren Gewässerveränderungen zu erwarten sind. Voraussichtlich werden daher in dem zu führenden Genehmigungsverfahren Kriterien für bestimmte Stoffe festgelegt werden. Es muss sichergestellt sein, dass sich keine der im EHS relativ fest an das Eisen gebundenen Stoffe im See wieder lösen und in das Grundwasser gelangen können.

Frage 15: Welche Entsorgungswege sind für die weiteren EH-Schlämme vorgesehen bzw. in Planung?

zu Frage 15: Neben dem aktuellen Entsorgungsweg als Zwischenmittel oder zur Abdeckung auf öffentlichen Deponien gibt es gegenwärtig keine Planungen. Untersucht und vorbereitet werden von der LMBV Entsorgungswege auf eine betriebseigene Monodeponie und auch das bereits angesprochene Einspülen in Tagebauseen. Des Weiteren werden von der LMBV die Aktivitäten zur EHS-Verwertung fortgesetzt. Im Weiteren wird auf die Antwort der Landesregierung zu Frage 8 der Kleinen Anfrage 3957 hingewiesen (Landtagsdrucksache 6/10000).